

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0070/23/9.1.1.1/0019540-0010/0001.V

Münster, den 09.02.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH, Theodorstraße 105 in 40472 Düsseldorf hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 150 t entzündbarer Gase gemäß Ziffer 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Brakerstrasse 35 in 46238, Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 110, Flurstück 157-160) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Erzeugnissen die entzündbare Gase enthalten.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass im bestimmungsmäßigen Betrieb keine Immissionen entstehen. Somit sind keine, durch luftverunreinigenden Emissionen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder ökologisch empfindliche Gebiete zu erwarten. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Verkehrsgutachten zur verkehrlichen Erschließung des Logistikzentrums „An der Knippenburg“ in Bottrop
- Immissionsschutz-Gutachten – Immissionsprognose zu den Auswirkungen des geplanten Logistikzentrums "An der Knippenburg 65" in Bottrop auf die umliegenden Straßen
- Immissionsschutz-Gutachten – Überarbeitung der Schallimmissionsprognose Nr. I03 0859 20-1 vom 13.11.2020 zum Bauvorhaben eines Logistikzentrums in Bottrop
- Ermittlung eines „angemessenen Abstands“ gemäß KAS-18 für das Bauvorhaben Neubau eines Unternehmerparks Brakerstraße 35 46236 Bottrop

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Anträge nach WHG, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Abteilung 61/2, Projektsteuerung, Bauberatung, Denkmalpflege und Verwaltung, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop, Telefon: 02041/70 3805
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L-308, Gartenstraße 27, 45966 Herten, Telefon: 0251/411-4556

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 19.02.2024 bis einschließlich 02.04.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 14.05.2024 ab 09.00 Uhr im Raum „Plenarsaal“ des Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstr. 14 in 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09.00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht